

Raumplanung: Bestandsaufnahme und Perspektiven

Erich DALLHAMMER

(Dipl.-Ing. Dr. Erich DALLHAMMER, Raumplaner, Wien, Schulgasse 69, A-1180 Wien; e-mail: DALLHAMM@edv1.boku.ac.at)

„Die Pionierzeiten der Raumplanung sind vorüber“ führte Martin Lendi, einer der bedeutendsten Köpfe der Schweizer Raumplanung, anlässlich seines Österreichbesuches im Herbst 1997 aus. Daß vieles sich verändert hat, ist eigentlich nichts Außergewöhnliches. Mit neuen Aufgaben und Herausforderungen hat sich die Raumplanung schon immer auseinandergesetzt: Nach der Notwendigkeit der räumlichen Organisation des Wiederaufbaus in den 50er und 60er Jahren und dem Ausgleich regional unterschiedlicher Wachstumspotentiale in den 70er Jahren stand in den 80ern und frühen 90ern vor allem die zunehmende Bedeutung der ökologischen Folgen von Nutzungen und die verstärkte Forderung nach Mitsprache seitens der Bevölkerung und Bürgerinitiativen im Vordergrund. Raumplanung reagierte - zumindest in ihren Zielsetzungen und mit einer zeitlichen Verzögerung - darauf. Zum Teil paßte sie auch ihre Instrumente den neuen Gegebenheiten an. Heute tritt jedoch nicht nur die Pioniergeneration der Raumplanung ab, sondern auch die Randbedingungen haben sich gravierend gewandelt. Neue gesellschaftspolitische Trends sind zu beobachten. Die Raumplanung bedarf darin einer grundsätzlichen Neuorientierung, will sie nicht die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nächsten 10 - 20 Jahren an andere Berufsgruppen abtreten.

1. VERÄNDERUNGEN DER GESELLSCHAFTLICHEN ANFORDERUNGEN

1.1. Paradigmawechsel: Gesellschaftliches Zurückdrängen des Staates

Raumplanung war immer ein Kind ihrer Zeit. In ihrer Pionierzeit nach 1945 war der „*Mythos der sichtbaren Hand des Staates*“ in der Gesellschaft und auch in der Planungspolitik fest verankert (vgl. DAVY 1997). Staatseingriffe wurden als legitimes und adäquates Mittel zur Behebung wahrgenommener Mängel und zur Steuerung gesellschaftlicher Entwicklungen gesehen. Ausprägung fand diese Grundkonzeption einerseits im Versuch, mit Wirtschaftsförderung Regionalentwicklung zu betreiben und z.B. damit die Bevölkerung in wirtschaftlich benachteiligten Regionen (vor allem im Grenzbereich zum „eisernen Vorhang“) zu halten. Andererseits setzte die Raumplanung auf immer stärkere ordnungspolitische Eingriffe zur Umsetzung ihrer Zielvorstellungen: So sehen z.B. Raumordnungsgesetze immer detailliertere Widmungskategorien für Flächenwidmungspläne vor; eine Auflistung der Bebauungsplaninhalte zeigt, daß in manchen Gesetzen über 30 Festlegungen des Bebauungsplanes explizit angeführt sind, davon 40% vorwiegend über Gestaltungsfragen (DALLHAMMER 1996 S. 223).

Die Hegemonie der Idee, über staatliche Eingriffe am besten für das Wohl sorgen zu können, wurde in der Reagan-Thatcher-Ära abgelöst. Ein Paradigmawechsel hat stattgefunden. Heute beherrscht der „*Mythos der unsichtbaren Hand des Marktes*“ (vgl. DAVY 1997) die gesellschaftspolitische Diskussion: der Glaube, daß das Zurückdrängen staatlicher Tätigkeit, die Stärkung des Wirtschaftsstandortes in Zeiten der Globalisierung sowie die Aufhebung von Freiheits- und Eigentumsbeschränkungen automatisch zu höherem Wohlstand führe. Ob dieses radikale Mißtrauen in die staatliche Tätigkeit und der Glaube an den Shareholder-Value als höchstes Gut wirtschaftlicher Aktivitäten und Zielsetzungen sinnvoll und gerechtfertigt ist, kann hier offen gelassen werden. Tatsache ist, daß dies die derzeitige politische „Großwetterlage“ sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene prägt. Raumplanung hat sich bislang auf die neuen Verhältnisse kaum eingestellt.

1.2. Notwendigkeit der Rechtfertigung der Planungstätigkeit

Die Raumplanung, die sich immer als vom Staat ausgeübte öffentliche Aufgabe definiert, kämpft folglich derzeit mit gesellschaftspolischem Gegenwind. Sie steht plötzlich vor der Aufgabe, ihre Position gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erklären zu müssen und unterliegt dabei einer zweifachen Rechtfertigungsnotwendigkeit: Erstens weil für die Erstellung von Raumplänen Steuergelder aufgewendet werden und in den derzeitigen Sparpaketsdiskussionen bedarf es des Nachweises der Sinnhaftigkeit staatlicher Tätigkeit. Zweitens schränken Raumpläne die Handlungsfreiheit der Steuerzahlenden z.B. durch Bauverbote ein. Die Sinnhaftigkeit dieser sichtbaren staatlichen Intervention ist ebenfalls zu begründen.

1.3. Schwinden Bedeutung der Raumplanung

Das Schwinden der Bedeutung der Raumplanung zeigt sich auch in Details: Ursprünglich wurde die Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung eingeführt, weil u.a. seitens der Länder und Gemeinden die Notwendigkeit nach entsprechend ausgebildeten Fachleuten artikuliert wurde (INSTITUT FÜR STÄDTEBAU, RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG o. Jg.). Heute ist von der Raumplanung zu aktuellen Themenstellungen wenig zu hören. So beteiligten sich bei der Diskussion um die Einführung der UVP nur wenige Raumplanerinnen und Raumplaner. Ebenso läuft derzeit die Diskussion über die Strategische Umweltprüfung weitgehend über planungsferne Institutionen. So befindet sich z.B. unter den AutorInnen des „Handbuches für Strategische Umweltprüfung“ kein einziger österreichischer Raumplaner. (RAKOS / BASS / THERIVELL / ARBTER 1997)

1.4. Verstärkter wirtschaftlicher Druck auf Planerinnen und Planer

Unter der herrschenden staats skeptischen Meinungsführerschaft sind Raumplanerinnen und Raumplaner - auch aufgrund einer zunehmenden Planungsskepsis unter den Politikerinnen und Politikern - einem zunehmenden wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Wurden bis in die jüngste Zeit die Planungsabteilungen tendenziell personell vergrößert, so hat sich durch Personalaufnahmestopps in der öffentlichen Verwaltung die Situation - zumindest vorübergehend - geändert. Vakante Stellen werden oftmals nicht mehr nachbesetzt, Raumplanungsabteilungen personell ausgedünnt. Neue Aufgabenbereiche, die z.B. im Zusammenhang mit der EU-Regionalpolitik entstanden sind, werden vielfach von anderen Fachkräften - vor allem mit ökonomischer Ausbildung - abgedeckt.

Planerinnen und Planer am Arbeitsmarkt nehmen dadurch oftmals die unsichere Zuflucht in die Selbständigkeit. Unsicher deshalb, weil auch die Aufträge der öffentlichen Stellen an die privaten Planungsbüros zurückgehen, knapper kalkuliert werden oder zum gleichen Preis mehr Leistungen verlangt werden. (Z.B. wurde bei der Einführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in Oberösterreich den Gemeinden versprochen, daß dadurch keine zusätzlichen Planungskosten entstehen dürfen). Die wirtschaftliche Basis der Planungstätigen ist damit schmaler geworden. Die Folge sind ein Rückzug in spezielle Nischen der Planung und eine verstärkte Konkurrenz unter den einzelnen Planungsbüros, was einem selbstbewußten Auftreten als Planungsdisziplin nicht unbedingt förderlich ist.

1.5. Rechtsanwaltskanzleien bringen Pläne häufiger vor Höchstgerichte

Bürgerinnen und Bürger hingegen treten immer selbstsicherer gegenüber staatlichen Planungen auf. Fühlen sie sich in ihren Rechten verletzt oder benachteiligt, beauftragen sie zur Aufdeckung von rechtlichen Planmängeln Rechtsanwaltsbüros. Immer häufiger kommen Pläne vor den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof. Die Auftraggeber (insbesondere die Gemeinden) verlangen einerseits - und berechtigter Weise - die „rechtliche Haltbarkeit“ der Pläne, was den Planungsaufwand erhöht. Gleichzeitig wollen sie zu Einsparungszwecken Planungsausgaben kürzen. Die Qualität einer rechtlich gut durchargumentierten und abgesicherten Planung wird jedoch erst dann wertvoll und sichtbar, wenn jemand diese Planung beansprucht und vor die Höchstgerichte bringt. Der dafür notwendige Planungsaufwand wird somit erst im „Krisenfall“ wahrgenommen.

1.6. Recht zwischen Regulierung und Deregulierung

Die Deregulierungsdiskussion hat auch die Raumplanung voll erfaßt. Das Baurecht, eng verknüpft mit Raumplanungsrecht und gleichzeitig dessen stärkste Basis der rechtlichen Planumsetzung, wurde bereits in einigen Bundesländern entsprechend novelliert und vereinfacht. (So ist in der Steiermark die Errichtung eines Wohnhauses mit bis zu 600 m² Geschoßwohnfläche und maximal drei oberirdischen Geschoßen nach der Novellierung der Bauordnung nicht mehr bewilligungs- sondern nur noch anzeigepflichtig, sofern die Nachbarn in einem Umkreis von 30 m ausdrücklich ihr Einverständnis dazu gegeben haben (Steiermärkisches Baugesetz LGBl 1995/59 § 20 Abs 1).)

Gleichzeitig jedoch sehen die jüngsten Änderungen der Planungsgesetze neue Instrumente und neue rechtliche Regelungen vor: In Tirol eine zweistufige Bebauungsplanung, in Oberösterreich das örtliche Entwicklungskonzept, in Salzburg Regionalverbände etc.. Tendenziell geht es in beiden Fällen um die Delegierung von Aufgaben nach „Unten“: einerseits vom Land an die Gemeinden und andererseits von den

Gemeinden an die Privaten. Die öffentliche Hand zieht sich damit teilweise von ihrer Aufgabe der Steuerung von Nutzungskonflikten zurück. Planung verliert an Bedeutung, Konfliktmanagement wird an die Gerichte ausgelagert. Raumplanung kann folglich eine Ihrer wichtigsten Aufgaben, nämlich die Steuerung von Nutzungskonflikten, immer weniger wahrnehmen.

1.7. Geringes Selbstvertrauen in die Steuerungsfähigkeit der Planung

Die Planerinnen und Planer selbst haben nur geringes Vertrauen in die Effizienz ihrer Pläne zur Steuerung der Bodennutzung. So sehen nur 50 % den Einfluß von Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan auf die Nutzung von Grund und Boden als zumindest zufriedenstellend an (siehe Abb. 1). Bei Instrumenten der überörtlichen Planung liegt dieser Anteil sogar bei nur einem Viertel aller Planungstätigen (DALLHAMMER 1996). (Befragt wurden 366 österreichische Fachleute, die sich mit Nutzungsplanung beschäftigen und einen repräsentativen Querschnitt darstellen: 124 RaumplanerInnen, 94 LandschaftsplanerInnen, 94 ArchitektInnen und 54 mit sonstiger Ausbildung.)

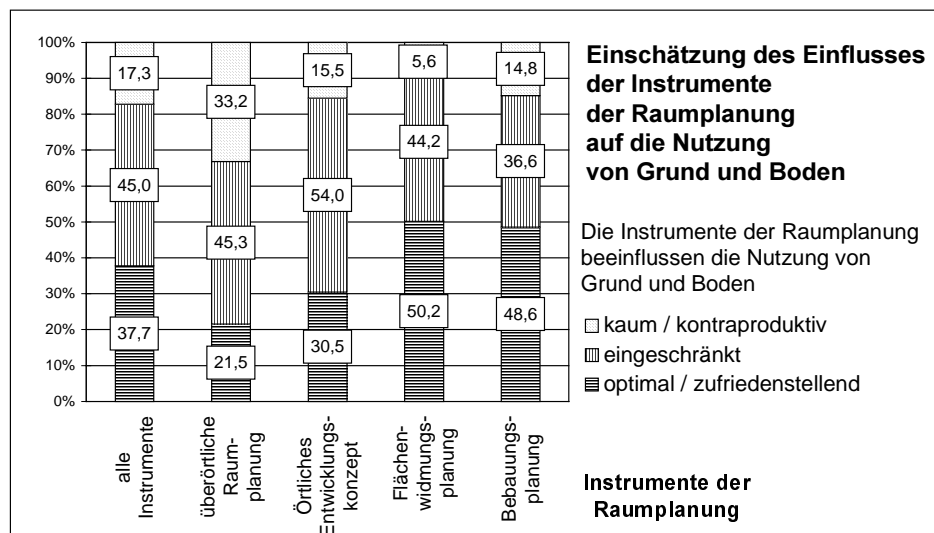


Abb. 1: Einschätzung des Einflusses der Instrumente der Raumplanung auf die Nutzung von Grund und Boden nach Meinung der österreichischen Planungsfachleute (Quelle: DALLHAMMER 1996 S. 156)

1.8. Neue Technologien bedeuten neue räumliche Herausforderungen

Die neuen Kommunikationstechnologien haben Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung. Wenn von der „Auflösung des Raumes“ und von der „Zunahme der Bedeutung virtueller Räume“ gesprochen wird, hat das wohl gravierende Folgewirkungen auf eine Planung, die sich mit Räumen beschäftigt. Massive Änderungen im Verhalten der Bevölkerung werden erwartet. Spekulationen und Prognosen über Auswirkungen auf die Entwicklung von räumlichen Nutzungsmustern (Konzentrations- und / oder Segregationstendenzen) und Verkehrsentwicklung werden angestellt. Daß mit der Untersuchung gesellschaftlichen und räumlichen Folgen von Telekommunikation viele SoziologInnen und PhilosophInnen, aber nur wenige Planerinnen und Planer an die Öffentlichkeit treten, kann als Indiz für die momentane Situation in der Planung gewertet werden.

2. SAND IM GETRIEBE ALTER LÖSUNGSSTRATEGIEN

Bestehende und langjährig erfolgreiche Planungskonzepte werden plötzlich nicht mehr optimal den auftretenden Problemen gerecht.

2.1. Grenzen der Konzeption der Nutzungstrennung

Die seit der Charta von Athen verfolgte Konzeption der Nutzungstrennung hat zu jenen Folgen geführt, die sie eigentlich verhindern wollte: Durch die Trennung von Arbeiten, Wohnen Verkehr und Freizeit sollten die Lebensbedingungen der Menschen verbessert werden. „Licht, Luft und Sonne“ und ausreichende Grün- und Erholungsflächen waren das Ziel dieser Idee. Inzwischen hat durch die Nutzungstrennung die

Zwangsmobilität zugenommen. Verkehrsemissionen aufgrund des Anstiegs des motorisierten Individualverkehrs tragen heute maßgeblich zur Zerstörung der Umwelt und zur Verschlechterung der Lebensverhältnisse der Menschen bei (ARNBERGER 1995). Die Flächenwidmungsplanung ist jedoch weiterhin noch in der Konzeption der Nutzungstrennung verhaftet.

2.2. Flächenwidmungspläne starr und unflexibel

Zudem erweist sich insbesondere der Flächenwidmungsplan, das zentrale Instrument der Raumplanung, als starr und unflexibel. In Tirol werden jährlich pro Gemeinde 2-3 Widmungsänderungen in der durchschnittlichen Größe von einer bis maximal zwei Einfamilienhausparzellen vorgenommen (siehe Abb. 2). Offensichtlich „notwendige Anlaßwidmungen“ verändern ständig den auf eine zumindest mittelfristige Gültigkeit (in der Regel 5 Jahre) konzipierten Flächenwidmungsplan. Der Glaubwürdigkeit seiner Effizienz ist dies wohl wenig förderlich. Gleichzeitig ist dies auch ein Indiz, daß die Flächenwidmungsplanung den Anforderungen der Gemeinden an die Bodennutzungsplanung nicht in ausreichendem Maße gerecht wird.

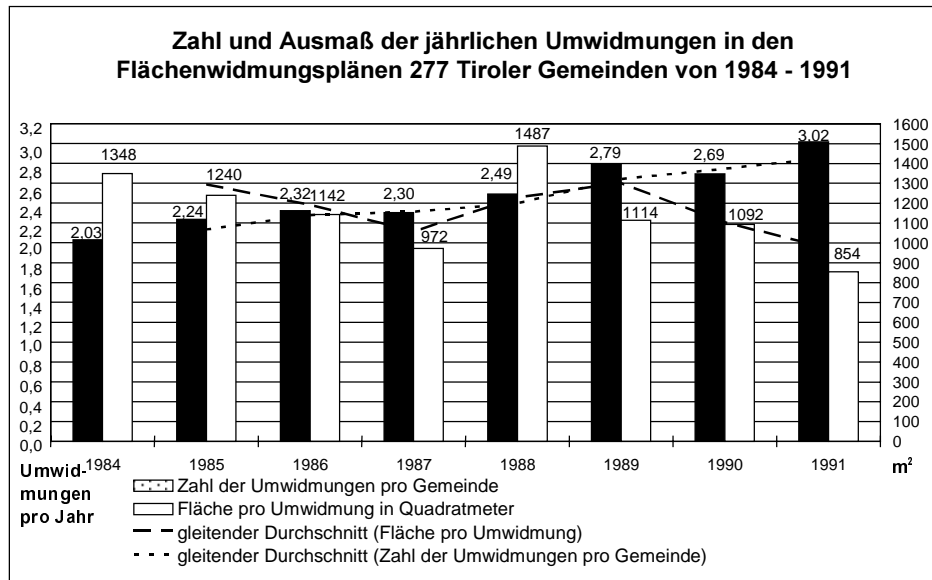


Abb.2: Umwidmungen in Tiroler Gemeinden (Quelle: DALLHAMMER 1996 S. 196
Datengrundlage: AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG 1992)

2.3. Einheitliches Leitbild versus pluralistische Gesellschaft

Das Konzept eines einheitlichen Leitbildes erscheint in einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft immer weniger zeitgemäß. Wenn in Gemeinden absolute Mehrheiten verloren gehen, warum sollten gerade Leitbilder der Raumplanung ein von allen akzeptiertes in sich geschlossenes Ortsentwicklungskonzept liefern können?

Um Konflikte zu vermeiden, werden oftmals griffige Aussagen durch Allgemeinplätze ersetzt. So zeigt sich im Vergleich der Aussagen zu Nutzungskonflikten zwischen dem Raumbedarf - weitgehend - irreversibler Bodennutzungen (Wohnen, Verkehr, Industrie etc.) und dem Schutzbedarf der Naturfaktoren (Boden, Wasser, Klima/Luft, Fauna und Flora sowie Landschaftsbild) in den rechtsgültigen verordneten Regionalplänen mit den dazu korrespondierenden, unverbindlichen Erläuterungsberichten bzw. den davor amtsintern erstellten Planentwürfen, daß wesentlich häufiger Konflikte in den unverbindlichen Konzepten angesprochen werden als in den verordneten Regionalplänen (DALLHAMMER 1996 S. 264). In der Regionalplanung herrscht also oftmals die Tendenz, Nutzungskonflikte nicht auf Verordnungswege zu lösen, sondern lediglich im rechtsfreien Raum zu erörtern. Diese unverbindlichen Leitbilder laufen dann Gefahr, im Gemeindealltag in einer Schublade zu verschwinden.

3. CHANCEN UND PERSPEKTIVEN

Die skizzierten Veränderungen bringen jedoch nicht nur Probleme, sondern eröffnen auch Chancen für neue Wege in der Planung. Diese sind derzeit unterschiedlich weit entwickelt, grundsätzlich aber zweifellos wert, weiter verfolgt zu werden.

3.1. GIS und KIS für verstärkte Bürgernähe und zur Steigerung der Planungsqualität

Durch die flächendeckende Einführung von Geographischen Informationssystemen (GIS) in der Planung strebt man einfachere, durchschaubare Planungsmethoden und die verstärkte Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger an. Ein reines GIS kann diese Anforderungen jedoch nicht leisten. Nur wenn es mit einem Kommunalen Informationssystem (KIS) verknüpft wird, besteht die Chance, daß Planung durch den intelligenten Einsatz der EDV auch zu mehr Bürgernähe führt.

Zudem hofft man - wenn man alle Grundlagen digital zur Verfügung hätte - auch auf die Einsparung von Zeit und (Personal)Kosten bei Planungen. Die in der Datenaufbereitung gewonnene Zeit könnte dann z.T. zur kreativen Suche nach Lösungen genutzt werden. Derzeit besteht jedoch die Gefahr, daß vor allem aufgrund des Datenproblems aber auch aufgrund technischer Schwierigkeiten die inhaltliche Komponente tendenziell vernachlässigt wird.

3.2. Internet zur Demokratisierung der Planung

Über das Internet können Planungsinformationen rasch und universell zugänglich gemacht werden. Denkbar ist auch die Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail. Als futuristisches Zukunftsbild steht die Möglichkeit der Abstimmung über Planungen im World Wide Web in Diskussion. Viele Fragen sind derzeit noch ungeklärt: Das Internet ist nach wie vor nur einer gehobenen sozialen Schicht zugänglich. (Eine allgemeine Vorbereitung wird es wohl erst finden, wenn jene Kinder und Jugendlichen, die derzeit über einen Schulaccount im Netz surfen, das Sagen haben.) Es besteht die Gefahr, daß über tausende E-Mails zu einem Projekt nicht nur Server, sondern auch die Verwaltungstätigkeit lahmgelegt wird. Offen ist zudem die Rechtsverbindlichkeit von Abstimmungen in diesen neuen Medien.

3.3. Verstärkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Immer häufiger wird in der Literatur gefordert, Bürgerinnen und Bürger in die Planung einzubeziehen. Planungsforen und Planungszellen werden als Modell genannt (siehe z.B. DIENEL 1993). Planerinnen und Planer haben zusehends die Aufgabe, als Moderatoren bei der Ideenentwicklung zu helfen und die Basis für eine Diskussion zwischen den widerstrebenden Interessen zu schaffen. Ziel ist, dadurch Planungsergebnisse zu verbessern, die Identifikation der „Bepflanzten“ mit dem Ergebnis zu erhöhen und gleichzeitig den Widerstand gegen Planungsentscheidungen zu verringern, die Qualität der Entscheidungen zu erhöhen und die Planumsetzung durchführbarer zu machen. Dem steht die Erfahrung gegenüber, daß es schwierig ist, für die abstrakte Raumplanung Leute zu interessieren. Bestehende Bürgerbeteiligungen im Planungsverfahren, dienen heute nach wie vor eher der rascheren Informationsbeschaffung und der „Ruhigstellung der Aufmüpfigen“ als der Teilhabe an Entscheidungen.

3.4. Verträge als Ersatz oder Ergänzung zur hoheitlichen Planung

Über Baulandsicherungsverträge wird versucht der Baulandknappheit zu begegnen. Vertragsnaturschutz wird als eine Möglichkeit zur Durchsetzung von Schutzziele angesehen. Verträge werden vermutlich auch in Zukunft im Planungsbereich an Bedeutung gewinnen. Denkbar wäre auch, daß ein Betrieb, der z.B. Abgase emittiert, mit seinem Nachbarn einen Vertrag darüber abschließt, wieviel und wann er seine Schadstoffe in die Luft blasen darf und was er dafür an Gegenleistung zu erbringen hat. Dem steht die Gefahr einer erhöhten Rechtsunsicherheit gegenüber: So hat das Höchstgericht jüngst abgelehnt, solche privatwirtschaftlichen Verträge zu prüfen.

3.5. Rückzug von der Totalplanung

Raumplanung könnte sich zunehmend auf ihre wesentlichen Aufgaben beschränken. Das würde eines Abgehens von der Vorstellung bedürfen, die Raumplanung müßte als Metaplanung eigentlich alle anderen Disziplinen koordinieren. Das Loslösen vom Konzept der Totalplanung würde bedeuten, daß sie sich verstärkt auf ihre eigentlichen Stärken beschränken könnte (z.B. auf die wichtige Aufgabe der Trennung von Siedlungs- und Freiflächen).

Gleichzeitig könnte sie auch abgehen von der Idee einer flächendeckenden Beplanung des gesamten Staatsgebietes (z.B. von der Flächenwidmungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet). Hoher

Planungsaufwand macht nämlich nur dort wirklich Sinn, wo auch Nutzungsänderungen stattfinden, die über die Raumplanung gesteuert werden können.

3.6. Flexibilisierung der Instrumente

Darüber hinaus wird in Ansätzen diskutiert, inwieweit die starre Fixierung auf Nutzungszuweisungen zu Flächen nicht durch flexiblere Planungsregeln ersetzbar sind. Dadurch könnten die derzeitigen permanenten, zeit- und kostenaufwendigen Planänderungen vermieden werden, die zudem das Vertrauen in die Planbeständigkeit untergraben.

Überlegt werden sollte, ergänzend zu den eng eingegrenzten und starren Festlegungen, die der Flächenwidmungsplan ermöglicht, Instrumente zu finden, die einer Multioptionalität der Standorte gerecht werden.

3.7. Regionalentwicklung durch Projektentwicklung

An Stelle der Erarbeitung eines umfassenden Regionalplans werden heute vielfach Projekte mit regionaler Bedeutung entwickelt. Ziel ist, durch Entwicklungskerne in der Region positive externe Effekte hervorzurufen und so Entwicklungsimpulse zu setzen. Insbesondere durch die Vorgaben der Regionalförderung der EU wird die Projektentwicklung - eingebettet in ein regionales Konzept - forciert. Raumplanung kann dadurch weg kommen von Image der bloß regulierenden und weitgehend konservierenden „Verhinderungsplanung“ zu einer zukunftsgerichteten impulssetzenden Entwicklungsplanung. Wesentlich dabei ist die gezielte Auswahl der Projekte, ihre Verankerung in der Region und die konsequente planerische Begleitung des Planungsprozesses.

3.8. Planung als Prozeß

Die Planungstätigkeit wird zunehmend nicht mehr als die Ausarbeitung eines Produktes, des Planes, verstanden, sondern als permanenter Prozeß, der Entwicklungen beratend begleitet. Dies zeigt sich z.B. in dem Erfolg der Dorferneuerung in Niederösterreich, wo versucht wird, über Beratung und Schritte der Beteiligung einen permanenten Prozeß in Bewegung zu setzen (NÖ DORFERNEUERUNGS-LANDESVERBAND o. Jg.). Daß diese professionelle Beratungstätigkeit auch Kosten verursacht, ist jedoch noch nicht anerkannt. Honorare werden nach wie vor weitgehend an der Erstellung eines Endproduktes gemessen.

3.9. Nachhaltigkeit als „Planungsschub“

Die Nachhaltigkeitsdebatte scheint geeignet, der Planung neue, innovative Entwicklungen zu ermöglichen. Erstmals sind hier weltweit Leitlinien für eine zukunftsfähige Entwicklung formuliert worden, die auch die Ausrichtung der Raumplanung beeinflussen könnten (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1996):

Die Abbaurate erneuerbarer Ressourcen darf ihre Regeneration nicht überschreiten.

Nicht-erneuerbare Ressourcen wie Energie, Material und Fläche sind sparsam und schonend zu nutzen.

Es dürfen nur so viele nicht-erneuerbare Ressourcen verbraucht werden, wie regenerierbare Substitute für den Zeitpunkt der späteren Erschöpfung geschaffen werden.

Die Produktivität des Ressourceneinsatzes ist durch technischen Fortschritt zu verbessern.

Die Freisetzung von Schadstoffen darf nicht größer sein als die Aufnahmefähigkeit der Umweltmedien.

Raumplanung hat nun in ihren Zielen und Überlegungen immer schon den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Erhaltung der Lebenschancen auch zukünftiger Generationen angestrebt, wenn auch zwischen unterschiedlichen z.T. konfligierenden Zielen (wie z.B. die Entwicklung der Wirtschaft) abzuwägen war. Raumplanung verfügt daher bereits über eine Basis, welche an die Prinzipien der Nachhaltigkeit angepaßt werden kann.

Gleichzeitig stehen derzeit unter dem Titel „Nachhaltigkeit“ Geldmittel für die Erprobung neuer Planungsverfahren und innovativer Ansätze zur Verfügung. Die Raumplanung ist aufgefordert, diese

Gelegenheit zu ergreifen, um nicht wiederum Entwicklungen und Trends - wie die UVP Diskussion - zu „verschlafen“.

4. RESÜMEE

Zusammenfassend lassen sich Thesen zur Beschreibung der Bestandsaufnahme und den möglichen Entwicklungsperspektiven der Raumplanung formulieren:

4.1. Bestandsaufnahme

Randbedingungen ändern sich, die Raumplanung hat auf den Paradigmawechsel noch nicht reagiert

Der (wirtschaftliche) Druck auf die Planerinnen und Planer steigt.

Bestehende Lösungsstrategien sind teilweise zu wenig flexibel.

4.2. Entwicklungsperspektiven

Die skizzierten Veränderungen bringen nicht nur Gefahren, sondern auch Entwicklungsoptionen.

Der Einsatz der EDV ermöglicht Einsparungen im Planungsablauf und mehr Bürgernähe.

Eine Raumplanung, die näher an die Betroffenen rückt, erhöht ihre Effizienz und ihr Image.

Projektentwicklung im regionalen Kontext bringt die Raumplanung weg vom Negativimage der Verhinderungsplanung.

Die Nachhaltigkeitsdiskussion kann die Raumplanung nützen, um sich aktuell in eine weltweite Entwicklung einzuklinken.

Die realistische Beschränkung auf das Machbare auch in den ordnungspolitischen Instrumenten vermindert Frustrationserlebnisse und erhöht die Glaubwürdigkeit

Flexibilität und das offensive Ergreifen der vorhandenen Chancen ist Aufgabe der Nachfolgerinnen und Nachfolger der Pioniere.

Läßt die Raumplanung zu viele Chancen ungenutzt, besteht die Gefahr, daß sie als Disziplin, die sich nicht an neuen Gegebenheiten anpassen kann, vom Markt verdrängt wird.

5. LITERATUR

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG (1992): Örtliche Übersichten. - Innsbruck.

ARNBERGER, Arne (1995): Die Nutzungskategorien der Baunutzungsverordnung und ihre Auswirkungen auf Naturschutz, Landschafts- und Freiraumplanung. - Diplomarbeit am Institut für Freiraumgestaltung und Landschaftspflege der Universität für Bodenkultur. Wien.

Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Nachhaltige Stadtentwicklung, Herausforderungen an einen ressourcenschonenden und umweltverträglichen Städtebau. Bonn 1996.

DALLHAMMER, Erich (1996): Das Spannungsfeld zwischen Raumordnung und Landschaftsplanung in Österreich. - Dissertation am Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung der Universität für Bodenkultur. Wien.

DAVY, Benjamin (1997): Planungskultur und Planungspolitik. Wem nützt eine verträgliche Raumordnung? - In: Nicolini, Maria (Hrsg.): Raumplanung und neue Verträglichkeiten. Wien, Köln, Weimar.

DIENEL, Peter C. (1993): Zur Funktionalität technologie- und umweltpolitischer Konflikte für eine Modernisierung der Demokratie. - In: Zilleßen, Horst; Dienel Peter C.; Strubelt, Wendelin (Hrsg.): Die Modernisierung der Demokratie. S. 59 - 71. Westdeutscher Verlag, Darmstadt.

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU, RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG (o. Jg.): Memorandum betreffend die Errichtung einer eigenen Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung im Rahmen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur. Wien.

NÖ DORFERNEUERUNGS-LANDESVERBAND (o. Jg.): Leitbilder für unsere Dörfer. Hollabrunn.

RAKOS; Christian; BASS, Ron; THERIVELL, Riki; ARBTER, Kerstin (1997): Handbuch Strategische Umweltprüfung - Die Überprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. Wien.